

unpolitische Gerechtigkeit. Die Grundsätze der sozialistischen Gerechtigkeit als Grundlage der Strafzumessung beruhen auf der politischen Macht der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten in der DDR und entsprechen den Grundinteressen aller Bürger. Jeder auch noch so gutgemeinte Versuch, die Strafzumessungsprobleme zu erörtern, ohne diese Grundfrage zu berühren, birgt die Gefahr in sich, die Frage der politischen Macht zu negieren.

Müller weist selbst auf die Gefahren hin, die mit der Modellierung des Systems der Strafzumessung verbunden sind (S. 211). Gerade das verpflichtet aber dazu, die inhaltlichen, politisch-ideologischen Gesichtspunkte bewußt zu machen. Der Versuch Müllers zeigt u. E., daß es noch nicht gelungen ist, ein Modell der Strafzumessung zu entwickeln, das über die Leitungstätigkeit auf die Praxis zurückzuwirken vermag.

3. Müller ist der Ansicht, daß nicht selten das Verständnis für „die anzustrebende höchste gesellschaftliche Effektivität im Kampf gegen die Kriminalität von der Einfachheit... der gewählten Mittel und Methoden“ abhängt, „mit deren Hilfe diese Ziele z. B. im Bereich der Strafzumessung zu erreichen sind“ (S. 211).

Gerade bei der Strafzumessung handelt es sich aber um ein Problem, das hohe Anforderungen nicht nur in juristischer Hinsicht, sondern zugleich auch an die ethischen Grundauffassungen der Richter, an ihre menschliche Reife, ihr sozialistisches Gerechtigkeitsbewußtsein und ihre gesellschaftliche Verantwortungsfreudigkeit stellt. Nichts wäre u. E. fehlerhafter, als diese Kompliziertheit durch ein Modell — unter Verzicht auf die Darstellung der grundsätzlichen inhaltlichen Probleme — zu verschleiern.

Zu den Kriterien der Strafzumessung

Betrachtet man die von Müller entwickelten Elemente des Strafzumessungssystems, so ist es zunächst fraglich, ob die Beschränkung auf zwei „zentrale Kriterien“ bzw. „wesentlichste Kriterien“ (S. 212), nämlich *die Schuld und die objektive Tatschwere*, richtig ist.

Von entscheidender Bedeutung für die Strafzumessung sind darüber hinaus die Umstände, die Aufschluß über die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters geben, künftig seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft gerecht zu werden. Es ist zwar richtig, daß Umstände aus dem Bereich der Täterpersönlichkeit in die objektive Schädlichkeit eingehen oder den Grad der Schuld mitbestimmen (Einstellungen, Motive, Intensität des Täterwillens usw.), also bereits über die von Müller als zentrale Kriterien bezeichneten Elemente die Schwere der Tat beeinflussen und so zur Grundlage der Strafzumessung werden. Für die Strafzumessung haben aber auch solche Umstände Bedeutung, die das gesellschaftliche Verhalten des Täters vor und nach der Tat charakterisieren, ohne daß sie in jedem Falle Einfluß auf die Schuld oder die objektive Tatschwere (Schädlichkeit) haben müssen. Hierzu gehören z. B. die Arbeitsleistungen des Täters, seine Bereitschaft zur Wiedergutmachung, sein Verhalten im Arbeits- und Wohngebiet, seine gesellschaftliche Mitarbeit in Organisationen, Anerkennung seiner Arbeits- und gesellschaftlichen Leistungen in Form von Auszeichnungen, sein Auftreten in der Hauptverhandlung, soweit es über seine Erziehungsfähigkeit und -bereitschaft Auskunft gibt, u. a. m.

Unter Berücksichtigung der Schwere der Straftat (Tatschwere) gewinnen solche Umstände insbesondere in den Fällen an Bedeutung, in denen eine Strafe ohne Freiheitsentzug auf der Grundlage des verletzten Straftatbestandes in Betracht kommt (§ 30 StGB). Sie können hierbei sogar zu einem ausschlaggebenden Faktor für

die Anwendung einer Strafe ohne Freiheitsentzug werden. Aber auch bei schweren Verbrechen können sie unter dem Gesichtspunkt der §§ 25 Ziff. 1, 62 Abs. 2 StGB bestimmenden Einfluß auf die Strafzumessung haben.

Ungenau erscheint uns auch die Formulierung, daß neben den zentralen und wesentlichsten Kriterien „vorrangig die weiteren hauptsächlichsten Kriterien, wie Grad des Verschuldens, Begehungsweise, ... Folgen und Auswirkungen, Ursachen und Bedingungen sowie die Täterpersönlichkeit“ interessieren (S. 212). Hier hätte deutlich gemacht werden müssen, daß diese Elemente nicht neben der Schuld und der objektiven Schädlichkeit von Bedeutung sind, sondern sie bestimmen, ihre Größe bzw. ihr Ausmaß ausdrücken. Schuld und objektive Schädlichkeit existieren nicht außerhalb und neben diesen Kriterien (isoliert von ihnen), sondern nehmen sie inhaltlich in sich auf.

Von prinzipieller Bedeutung ist die Frage, ob es außer den gesetzlichen Strafzumessungskriterien, wie sie § 61 StGB mit dem Begriff „objektive und subjektive Umstände der Tat“ beschreibt, weitere Strafzumessungskriterien gibt. Unseres Erachtens ist das zu verneinen. Müller beantwortet die Frage nicht, hält aber „deliktgruppenspezifische wissenschaftliche Untersuchungen“ für erforderlich, ob die „öffentliche Meinung“ eine selbständige Größe im System der Strafzumessung sein kann (S. 212). Die öffentliche Meinung ist jedoch kein objektiver oder subjektiver Umstand der Straftat und somit eindeutig kein Strafzumessungskriterium. Sie ist aber in anderer Hinsicht für die Strafzumessung bedeutsam, weil die mit den Maßstäben der klassenmäßigen Gerechtigkeitsbewertung übereinstimmende öffentliche Meinung — wie sie z. B. in den Darlegungen der Vertreter der Kollektive, der gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger in der Hauptverhandlung zum Ausdruck kommt — ein beachtlicher Faktor der Bewertung der Strafzumessungskriterien, nicht aber selbst ein Strafzumessungskriterium ist.

Widersprochen werden muß dem von Müller entwickelten System (S. 213), soweit es die „Bedeutung des angegriffenen Objekts“ als Strafzumessungskriterium auführt. Hier ergibt sich die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Strafrahmen des verletzten Gesetzes und seiner Bedeutung für die Strafzumessung einerseits und den Kriterien für die innerhalb dieses Rahmens konkret nach Art und Höhe zu bestimmende Strafe andererseits. Unseres Erachtens ist davon auszugehen, daß die Bestimmungen des Besonderen Teils des StGB, ggf. in Verbindung mit Regelungen des Allgemeinen Teils (z. B. §§ 14, 16, 62, 64 Abs. 3 StGB), durch den Strafrahmen die generelle gesetzliche Strafzumessungsregel enthalten. Die im Tatbestand genannten Merkmale werden durch den Strafrahmen — in Strafhöhe und -art zum Ausdruck kommend — generell bewertet. Daraus ergibt sich, daß die im Strafrahmen zum Ausdruck kommende grundsätzliche Bedeutung der Deliktsart für das gesellschaftliche Zusammenleben bzw. die Bedeutung des angegriffenen Objekts bei der Strafzumessung nicht nochmals bewertet werden darf.

Ein weiteres Problem wird dadurch aufgeworfen, daß Müller als Strafzumessungskriterium „Folgen und Auswirkungen“ nennt, denen Schäden, Gefahren (Gefährdungszustände) sowie Unruhe und Aufregung unter der Bevölkerung zugeordnet werden (S. 213).

Zunächst geht es um die Klärung der Begriffe: In den Grundsätzen der Strafzumessung (§ 61 Abs. 2 StGB) wird nur der Begriff „Folgen“ verwandt, unter denen die Wirkungen, die durch die strafbare Handlung verursacht worden sind, zu verstehen sind. Das StGB kennt als Folgen der Straftat Schäden (materielle und ideelle),